

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6807

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 01.12.2021



über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

26. November 2021

Antworten zu den Fragen der SPD-Fraktion zur Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2022 - Umdruck 19/6735

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gern beantworte ich die Fragen der SPD Fraktion zur Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2022 zum Einzelplan 03 und 1603.

Seite NSL	Titel	Zweckbestimmung/ Zweckzusammenhang	Frage
13	0305.00.533 01	Ausgaben für Organisationsuntersuchungen und Werkverträge	Mit welchem Ziel bzw. Auftrag wird die "Organisationsuntersu-

Seite NSL	Titel	Zweckbestimmung/ Zweckzusammenhang	Frage
			<p>chung der schleswig-holsteinischen Hochschullandschaft" durchgeführt?</p>
<p><u>Antwort:</u> Organisationsuntersuchung der schleswig-holsteinischen Hochschullandschaft durch den Wissenschaftsrat</p> <p>Die Untersuchung des Wissenschaftsrates soll das Ziel verfolgen, die Potenziale der Hochschulen für die Innovationsfähigkeit Schleswig-Holsteins in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu bewerten und auf dieser Basis geeignete strategische Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Hochschulsystems zu skizzieren.</p> <p>Die Untersuchung soll das gesamte staatliche Hochschulsystem einschließlich der künstlerischen Hochschulen umfassen und Kooperationen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen beleuchten.</p> <p>Die am 09. Juni 2021 beantragte Begutachtung der Universitätsmedizin soll im Sinne eines integrierten Verfahrens in die Untersuchung einbezogen werden, zumal zahlreiche Anknüpfungspunkte zu anderen Disziplinen bestehen und insbesondere die Schnittstellen von hoher Relevanz sind.</p> <p>Das Vorhaben sollte in das Arbeitsprogramm 2022 des Wissenschaftsrates aufgenommen werden. Um die Empfehlungen für die nächste Zielvereinbarungsperiode mit den Hochschulen berücksichtigen zu können, ist eine Finalisierung bis Ende 2023 erforderlich.</p>			
223	1603.03.685 03	<p>Zuwendungen für investive Maßnahmen für die inklusive Sozialraumförderung der Kommunen zur Schaffung von Barrierefreiheit gem. UN-Behindertenrechtskonvention</p>	<p>1. Welche Maßnahmen werden hieraus genau gefördert? 2. Welche Richtlinie liegt dem Titel zu Grunde? 3. Wie unterscheidet sich die Förderung zum Titel 685 02?</p>
<p><u>Antwort zu Frage 1:</u> Antragsberechtigt für die inklusive Sozialraumförderung sind ausschließlich Kommunen (Gemeinden, Städte, Ämter und Kreise), die Vorhaben zur Herstellung von Barrierefreiheit im Rahmen der Schaffung inklusiver Stadt- und Ortszentren umsetzen wollen. Die Kommunen können ihre Anträge vom 01.01. - 01.04.2022 einreichen, so dass derzeit noch keine Aussage darüber getroffen werden kann, welche Maßnahmen konkret gefördert werden.</p> <p><u>Antwort zu Frage 2:</u> Die Förderung wird gemäß der aktualisierten Richtlinie „Fonds für Barrierefreiheit“ vom 05.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Schl.-H., Nr. 47, S. 1799 vom 22.11.2021, umgesetzt.</p> <p><u>Antwort zu Frage 3:</u> Die Förderung unterscheidet sich insbesondere dadurch, dass die Förderung aus dem Titel 685 02 an einen breiten Zuwendungsempfängerkreis für investive Vorhaben zum</p>			

Seite NSL	Titel	Zweckbestimmung/ Zweckzusammenhang	Frage
			Abbau von Barrieren gewährt wird. Für eine Förderung aus dem Titel 685 03 sind ausschließlich Kommunen antragsberechtigt und der Schwerpunkt der Förderung liegt im Abbau von Barrieren zur Schaffung inklusiver Stadt- und Ortszentren.
Stel- len- plan 2	0301.00.422 01	Lfd. Nr. 2	Bitte erläutern, warum der zusätzliche Bedarf für zwei Stellen A12 besteht!
<p><u>Antwort:</u></p> <p>Zusätzlicher Bedarf im Bereich der Organisationsangelegenheiten</p> <p>Aufgrund der Anpassung der Organisation der Landesverwaltung an die Anforderungen im Bereich Digitalisierung und der damit zusammenhängenden Organisationsveränderungen besteht ein zusätzlicher Bedarf in diesem Bereich. In den letzten Jahren sind im Bereich Digitalisierung Anforderungen an die Landesverwaltung gestellt worden, die maßgeblich zu Organisationsveränderungen geführt haben und führen werden. Hier bedarf es übergreifender Vorgaben und Entscheidungen, die auch personell abgebildet werden müssen.</p> <p>Zusätzlicher Bedarf im Bereich der zentralen Zuwendungsstelle</p> <p>Aufgrund der neuen Förderprogramme im Bereich UN-BRK und KI und der umfangreichen Förderprojekte bedarf es einer Aufstockung in der zentralen Zuwendungsstelle der Staatskanzlei. Hier sind in den Jahren 2020 und 2021 Mittel in Höhe von 37,5 Mio. € zusätzlich für Förderprogramme bis 2026 bereitgestellt worden. Dies erfordert eine zusätzliche personelle Absicherung.</p>			

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dirk Schrödter